

Vorwegvollzug

BGH, Beschl. v. 14.04.2020 – 5 StR 37/20, BeckRS 2020, 9031

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte gehörte einer Tätergruppe an, deren Ziel es war, als „falsche Polizeibeamte“ Betrugstaten zum Nachteil älterer Menschen zu begehen. Die Bandenmitglieder riefen dazu bei den späteren Opfern unter Verwendung des sog. „Call-ID Spoofing“ an, durch welches es den Anrufern möglich war, beim Angerufenen die Telefonnummer „030 - 110“ anzeigen zu lassen. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, die Polizei würde anrufen. Die Täter gaben sich bei den Opfern als Polizeibeamte aus und drängten sie unter dem Vorwand eines unmittelbar bevorstehenden Wohnungseinbruchs dazu, ihre Wertgegenstände und Bargeld der Polizei auszuhändigen. Diese sollten die Opfer an genau bezeichnete Orte im Garten legen oder aus dem Fenster werfen, wo sie von einem in der Nähe befindlichen Polizeibeamten sichergestellt werden würden. Der Angeklagte war als Abholer der Wertsachen zuständig, er hatte keinen Kontakt zu den Opfern. Absprachegemäß erhielt er ein Drittel der Beute.

II. Entscheidungsgründe

Die Schuldsprüche des LG wegen tateinheitlich begangener Amtsanmaßung gem. § 132 StGB bedürfen der Erörterung. Voraussetzung für die Schuldsprüche wegen (gemeinschaftlicher) Amtsanmaßung nach § 132 Alt. 1 StGB i.V.m. § 25 Abs. 2 StGB ist, dass der Täter als Inhaber eines öffentlichen Amtes auftritt und eine Handlung vornimmt, die den Anschein hoheitlichen Handelns erweckt. Das Ausgeben als Polizeibeamten und die Aufforderung zur Herausgabe der Wertsachen zur „Sicherstellung“ stellt eine Amtsanmaßung dar, die dem Angeklagten zugerechnet werden kann. Bei einer Tat nach § 132 Alt.1 StGB ist eine Begehung in Mittäterschaft möglich, da es sich nicht um ein eigenhändiges Delikt handelt. Ein solches liegt vor, wenn der Täter nur durch sein eigenes Handeln persönlich den Tatbestand erfüllen kann. Dies bejaht die Rspr., wenn das maßgebliche Unrecht weniger in der Gefährdung eines Rechtsguts als in einem verwerflichen Tun liegt. Zweck des § 132 StGB ist der Schutz der Behörden. Der Tatbestand beschreibt damit weniger ein höchstpersönliches sozialschädliches Verhalten als vielmehr die abstrakte Gefährdung des Bürgervertrauens in die legitime Staatsmacht. Das maßgebliche Unrecht liegt also in der Gefährdung eines geschützten Rechtsguts, nicht in einem eigenhändigen verwerflichen Tun. Auch systematische oder historische Gründe stehen diesem Ergebnis nicht entgegen.

III. Problemstandort

Das Reichsgericht hatte bei § 132 Alt.1 StGB Mittäterschaft zunächst auch bei Mitwirkenden an Vorbereitungshandlungen für möglich gehalten, ging später jedoch ohne Begründung von einem eigenhändigen Delikt aus. Vom BGH war die Entscheidung, ob es sich um ein eigenhändiges Delikt handelt, zuletzt offengelassen worden. Die Ablehnung eines solchen führt zu einer Angleichung an die herrschende Literatur.